



Stand: 17. März 2021

Remonstrationsbedingungen zur Klausur im Allgemeinen Verwaltungsrecht

vom 18. Februar 2021

1. Die **Remonstrationsfrist endet am 16. April 2021**. Bei Übersendung per Post ist der auf dem Brief aufgebrachte Poststempel maßgeblich.

2. Antragsberechtigt sind folgende Studierende:
 - a) Wird die **Arbeit mit 0 bis einschließlich 3 Punkten** bewertet, ist eine Gegenvorstellung grundsätzlich zulässig (Punkt 1.1. der Anlage zu Nr. 3 „Gegenvorstellung“ der Übungsrichtlinien vom 5. Juli 2017 des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft).

 - b) Wird die Arbeit mit einschließlich 4 oder mehr Punkten bewertet, ist die Gegenvorstellung in besonderen Ausnahmefällen zugelassen. Solche besonderen Ausnahmefälle können insbesondere Auslandsaufenthalte oder Stipendien sein. Der besondere Ausnahmefall ist schriftlich darzulegen (Punkt 1.2. der Anlage zu Nr. 3 „Gegenvorstellung“ der Übungsrichtlinien vom 5. Juli 2017 des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft).

3. Die Remonstration muss folgende **inhaltliche Ausgestaltungen** aufweisen:
- a) Geben Sie Ihren vollständigen Namen, Ihre Matrikelnummer und Ihre E-Mailadresse an.
 - b) Die Remonstration muss schriftlich erfolgen und ist mit einer Begründung zu versehen, aus der ersichtlich wird, weshalb die Benotung angegriffen wird. Zur Notenverbesserung kann nur ein erheblicher Fehler in der Bewertung führen, der zu Ihren Lasten gegangen ist, also insbesondere die Bewertung einer Aussage als falsch, obwohl sie zumindest vertretbar ist, oder die kritische und notenrelevante Bemerkung im Votum, die Bearbeitung übersehe einen Punkt, obwohl er in der Bearbeitung (hinreichend!) behandelt wurde.
 - c) Der Remonstration ist die **Klausur nebst Bewertung im Original** beizufügen.
4. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:
- a) Nach derzeitigem Stand können die zur Remonstration eingereichten Klausuren und das Ergebnis der Remonstration ausschließlich per Post und **frankiertem Rückumschlag (1,55 €)** angefordert werden. Ein solcher frankierter Rückumschlag ist der Remonstration beizulegen.
 - b) Die Erstbegutachtung wird insgesamt überprüft. Eine **reformatio in peius** („Verböserung“) ist bei Remonstrationen nicht ausgeschlossen.
 - c) Wir bitten um Beachtung der ausführlichen Hinweise zur Anfertigung einer Remonstration von *Weber*, in: JuS-Magazin 6/04, 25 ff.

gez. Prof. Dr. Hofmann